

Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

der Gemeinde Erl



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 19.09.2018 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018, und Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Grund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017:

Artikel I Stellplatzverordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.
4. Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderungen einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
5. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine **höhere** Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist **bis Dezimalstelle 0,5 abzurunden** und **ab Dezimalstelle 0,6 aufzurunden**.
6. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 (TBV 2016), LGBl. Nr. 33/2016 in der jeweils geltenden Fassung und der gültigen OIB-Richtlinie 4 entsprechen.

§ 2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen gemäß § 1 (1) wird wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlagen		Anzahl der Stellplätze	
1.	WOHNBAUTEN in der Kategorie II (Gemeindegebiet ohne Erlerberg)	<i>Hauptsiedlungs- gebiet</i>	<i>Übriges Siedlungsgebiet</i>
1.1	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4 Stellplätze	1,6 Stellplätze
1.2	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze	2,4 Stellplätze
1.3	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze	2,8 Stellplätze
1.4	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze	3,0 Stellplätze
2.	WOHNBAUTEN in der Kategorie III (Erlerberg)	<i>Hauptsiedlungs- gebiet</i>	<i>Übriges Siedlungsgebiet</i>
2.1	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze	2,0 Stellplätze
2.2	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 61 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,7 Stellplätze	3,0 Stellplätze
2.3	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze	3,3 Stellplätze
2.4	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	3,2 Stellplätze	3,5 Stellplätze
3.	GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETUNG		
3.1	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung und dgl.	je 3 Betten 1 Stellplatz	
3.2	Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	Stellplätze laut 3.1 und zusätzlich je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz	
3.3	Restaurationen, Cafes, Tanzlokale, (Ausflugs)gaststätten	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz	
3.4	bei Gastgärten bzw. Terrassen	je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz	
3.5	Personal	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz	

Art der baulichen Anlagen		Anzahl der Stellplätze
4.	VERKAUFSSTÄTTEN	
4.1	Läden, Geschäftshäuser, Apotheken	je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
4.2	Friseure	je 10 m ² Nutzfläche der Betriebsräume 1 Stellplatz oder je Arbeitsplatz 1,25 Abstellplätze
4.3	Personal	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz
5.	GEWERBLICHE ANLAGEN	
5.1	Industrie- und Gewerbebetriebe	je 80 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
5.2	Lagerhäuser	je 80 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
5.3	Kraftfahrzeugs- und Reparaturwerkstätten	je Wartungs- oder Reparaturstand 4 Stellplätze
6.	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- und PRAXISRÄUME	
6.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken	je 20 m ² Bürofläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
6.2	Büroräume in einem Wohnhaus, wo keine externen Dienstnehmer beschäftigt werden und keine Dienstleistung angeboten werden.	Nur Stellplätze lt. Punkt 1. und 2. (Wohnbauten)
6.3	Arztpraxen	je 10 m ² Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 5 Stellplätze
6.4	Personal	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz
7.	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN	
7.1	Veranstaltungs- und Versammlungsgebäude	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
7.2	Personal	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz
8.	HEIME, JUGENDHERBERGEN	
8.1	Altenheime	je 6 Betten 1 Stellplatz
8.2	Jugendherbergen, Jugendheime	je 10 Betten 1 Stellplatz

Art der baulichen Anlagen		Anzahl der Stellplätze
8.3	Personal	je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz
9. SCHULEN		
9.1	Kindergärten, Horte, Volks- und Hauptschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz
10. SPORTANLAGEN		
10.1	Stadien	je 10 Sitzplätze oder je 250 m ² Sportfläche 1 Stellplatz
10.2	Spiel- und Sporthallen	je 50 m ² Hallenfläche oder 10 Besucher 1 Stellplatz
10.3	Freibäder	je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz
10.4	Tennisplätze	je Spielfeld 3 Stellplätze
10.5	Kegelbahnen	je Bahn 3 Stellplätze
10.6	Übrige Sportanlagen	je 10 Besucher 1 Stellplatz

Artikel II Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Erl erhebt eine Ausgleichsabgabe.

Artikel III Inkrafttreten

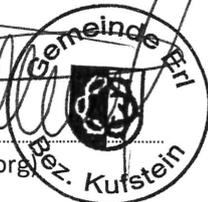
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.1997, zuletzt geändert lt. GR.-Beschluss vom 13.12.2016, außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2018

Abgenommen am: 05.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



 (Aicher-Hechenberger Georg)